

Entgeltordnung über die Höhe der Kostenbeteiligung der Eltern bei der Schulspeisung sowie für die Mittagsversorgung in den KITAs der Stadt Beeskow

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl.I, S. 286 ff), des § 113 des Gesetzes über Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz) vom 02.08.02 (GVBl. I, S.78 ff) sowie des § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des 8. Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder – und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz für das Land Brandenburg) vom 27.06.04 (GVBl. I, S. 384 f) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beeskow in ihrer Sitzung am 17.12.2014 folgende Entgeltordnung über die Höhe der Kostenbeteiligung der Eltern bei der Schulspeisung sowie für die Mittagsversorgung in den Kitas der Stadt Beeskow beschlossen.

§ 1 Erhebungsgrundlage

(1) Die Stadt Beeskow gewährleistet an den städtischen Schulen die Versorgung aller Schüler an den Schultagen mittags mit einer warmen Hauptmahlzeit und über die freien Träger an den Betreuungstagen eine bedarfsgerechte und kindgerechte Versorgung der dort betreuten Kinder mit Mittagessen in den Kitas und den Schulhorten der Stadt Beeskow.

§ 2 Antragstellung und Abmeldung

(1) Die Teilnahme an der Schulspeisung sowie der Versorgung mit Mittagessen in den Kitas und Schulhorten wird auf Antrag gewährt. Frist und Form des Antrags richten sich nach den Regelungen der jeweiligen Einrichtung.

(2) Abmeldungen und Verrechnungen der Mittagessenversorgung durch Krankheit oder Urlaub usw. sind entsprechend der Regelungen der jeweiligen Einrichtung möglich.

§ 3 Kostenbeteiligung

(1) Für die Inanspruchnahme der Mittagessenversorgung in den Schulen, Kitas und Schulhorten haben sich die Personensorgeberechtigten, in einem angemessenen Umfang an den Kosten der Mittagessenversorgung zu beteiligen (Eigenanteil). Die Höhe dieses Eigenanteils orientiert sich an den ersparten häuslichen Aufwendungen.

(2) Die Kassierung des Eigenanteils erfolgt jeweils direkt durch den Caterer.

(3) Die Pflicht zur Zahlung des Eigenanteils richtet sich gegen die Personensorgeberechtigten des jeweiligen Schülers bzw. Kindes. Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Kostenbeteiligung (Eigenanteil)

1) Die Höhe der Kostenbeteiligung für eine Mittagsversorgung beträgt in den Schulen, den Horteinrichtungen und den Kitas der Stadt Beeskow einheitlich ab dem 01.01.2015 1,40 € pro Mahlzeit, unter folgenden Voraussetzungen:

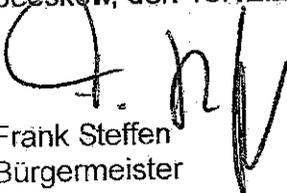
-Umsetzung DGE-Richtlinie

2) Der Zuschuss erhöht sich um 0,20 € auf 1,60 € bei einer Anwendung des Cook- und Chillverfahrens oder einer anderen besonderen kostenintensiveren Versorgung (z.B. Selbstversorgung/ Kochen in der Einrichtung) für die Lieferung und Ausgabe des Essens.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 19.12.2013 außer Kraft.

Beeskow, den 18.12.2014


Frank Steffen
Bürgermeister

